Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 26. März 2019

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinen am 26. März 2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- 1. Die ehrenamtlich t\u00e4tigen Angeh\u00f6rigen der Gemeindefeuerwehr erhalten f\u00fcr Eins\u00e4tze, mit Ausnahme der Eins\u00e4tze nach \u00e4 1 Abs. 4, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentsch\u00e4digung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser betr\u00e4gt f\u00fcr jede volle Stunde \u00e4 25,00, jedoch nicht mehr als \u00e4 200,00 pro Tag. Bei Vorliegen einer Freistellung nach \u00e4 15 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz kann der Angeh\u00f6rige der Gemeindefeuerwehr seine Anspr\u00fcche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgesch\u00e4ftlich abtreten.
- 2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3. Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- 4. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- 5. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag einen einheitlichen Durchschnittssatz als Aufwandentschädigung in folgender Höhe:
 - EUR 12,50/Stunde für Veranstaltungen von örtlichen Vereinen,
 - EUR 25,00/Stunde für Veranstaltungen sonstiger Veranstalter.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

 Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Betrag in Höhe von € 6,00 pro Tag gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, beträgt die Aufwandsentschädigung € 25,00 pro Stunde.

- 2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- 4. Für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe erstattet (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- 5. Werden von den Fortbildungsteilnehmern für Tageslehrgänge (z.B. Gruppen- und Zugführerlehrgänge an der Landesfeuerwehrschule Bruchsal) Ferientage oder Überzeitkompensation eingebracht, so erhalten sie als Aufwandsentschädigung eine pauschale Entschädigung von € 120,00 pro Tag.

§ 3 Zusätzliche Entschädigungen

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Abteilungskommandanten	€	350,00	pro Jahr
stv. Abteilungskommandanten	€	175,00	pro Jahr
Jugendwart der Gesamtwehr	€	350,00	pro Jahr
stv. Jugendwart der Gesamtwehr	€	175,00	pro Jahr
Ausbilder Truppmann/Truppführer	€	175,00	pro Jahr
Ausbilder Maschinist	€	175,00	pro Jahr

2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant € 2.400,00 pro Jahr stellv. Kommandant € 700,00 pro Jahr

3. Für die Entschädigung der Gerätewarte erhalten die Abteilungen folgende Beträge:

Endenburg	€	350,00	pro Jahr
Hägelberg	€	350,00	pro Jahr
Höllstein	€	350,00	pro Jahr
Hüsingen	€	350,00	pro Jahr
Schlächtenhaus	€	350,00	pro Jahr
Steinen	€ :	2.000,00	pro Jahr
Weitenau	€	350,00	pro Jahr

4. Die Jugendgruppenleiter der Abteilungen mit einer Jugendgruppe erhalten pro Jahr jeweils € 175,00 als Entschädigung.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall € 25,00 pro Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

- 1. Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- 2. Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. November 2008 außer Kraft.

Steinen, den 27. März 2019

(Braun) Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich Jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf diese Verletzung berufen.